



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: +43 (316) 877-2716  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: [uvp-energie@stmk.gv.at](mailto:uvp-energie@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-302192/2025-23

Graz, am 13.02.2026

Ggst.: Neubau eines Stallgebäudes mit 1332 Mastschweineplätzen,  
Kasper KG, Groß St. Florian, UVP-Feststellungsverfahren,  
Feststellungsbescheid

**Kasper KG**  
**Neubau eines Stallgebäudes mit 1.332 Mastschweineplätzen**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 12. September 2025 der Kasper KG mit dem Sitz in Groß Sankt Florian (FN 396813 z des Landesgerichtes für ZRS Graz) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Kasper KG „Neubau eines Stallgebäudes mit 1.332 Mastschweineplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 16) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

## Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Kasper KG mit dem Sitz in Groß Sankt Florian (FN 396813 z des Landesgerichtes für ZRS Graz)

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.,	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 32 Vidierungen á € 6,20	€ 198,40
<b>zusammen</b>	<b>€ 211,90</b>

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

### Hinweis:

Die Kasper KG wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 12. September 2025 nach Tarifpost 6	€ 21,00
für die Beilagen nach Tarifpost 5:	
42 x € 6,00 für die <u>Beilagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11</u> (bis A 3)	€ 252,00
10 x € 12,00 für die <u>Beilagen 12, 13, 14, 15 und 16</u> (größer als A 3)	€ 120,00
2 x € 36,00 für die <u>Beilage 9</u> (pro Bogen 4 Seiten € 6,00; max. € 36,00)	€ 72,00
<b><u>zusammen</u></b>	<b>€ 465,00</b>

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die Kasper KG ergibt sich eine

**Gesamtsumme von**

**€ 676,90**

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 12. September 2025 hat die Kasper KG mit dem Sitz in Groß Sankt Florian (FN 396813 z des Landesgerichtes für ZRS Graz) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Neubau eines Stallgebäudes mit 1.332 Mastschweineplätzen“ samt Futterlager, Strohlager, Technikraum, zwei Ganzkornsilos, Güllegrube, Photovoltaikanlage mit Energiespeichersystem, Luftwärmepumpe samt Geländeänderungen und Sickermulde eine UVP-Pflicht gegeben ist.

**II.** Die Antragstellerin hat am 23. September 2025 folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Bauansuchen vom 12. September 2025 (Beilage 1)
- Grundbuchsauszug EZ 7 KG 61031 Krottendorf vom 4. März 2025 (Beilage 2)
- Grundstücksverzeichnis vom 28. März 2025 (Beilage 3)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung (Beilage 4)
- Baubeschreibung (Beilage 5)
- Gutachterliche Stellungnahme betreffend die Sickerfähigkeit des Untergrundes (Beilage 6)
- Technischer Bericht betreffend die Errichtung einer Photovoltaikanlage (Beilage 7)
- Technischer Bericht Energiespeicher (Beilage 8)
- Projektbeschreibung (Beilage 9)
- Entwässerungskonzept (Beilage 10)
- Brandschutztechnische Stellungnahme (Beilage 11)
- Einreichplan Grundrisse, Plannummer 20250044\_EI\_01 (Beilage 12)
- Einreichplan Grundriss Strohlager und Güllegrube, Plannummer 20250044\_EI\_02 (Beilage 13)
- Einreichplan Ansichten Nord/Ost/Süd, Plannummer 20250044\_EI\_03 (Beilage 14)
- Einreichplan Ansichten Süd/West, Plannummer 20250044\_EI\_04 (Beilage 15)
- Einreichplan Lageplan Plannummer 20250044\_EI\_05 (Beilage 16)

**III.** Am 25. September 2025 teilte die Baubehörde mit, dass sich das gegenständliche Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000 befindet und übermittelte eine Auflistung der Betriebe im räumlichen Umfeld des projektgegenständlichen Vorhabens im Gemeindegebiet von Groß St. Florian.

**IV.** Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nahm am 29. September 2025 wie folgt Stellung:

*„Hiermit wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Grundstück Nr. 570/1, KG 61031 Krottendorf, weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 liegt.*

*Allerdings befindet sich das gegenständliche Grundstück im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.g.F.).*

*Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.*

*Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“*

**V.** Mit den Eingaben vom 10. und 15. Oktober 2025 übermittelte die Baubehörde eine Aufstellung der Betriebe im räumlichen Umfeld des projektgegenständlichen Vorhabens im Gemeindegebiet von Frauenthal sowie eine aktualisierte Aufstellung der Tierhaltungsbetriebe in Groß St. Florian.

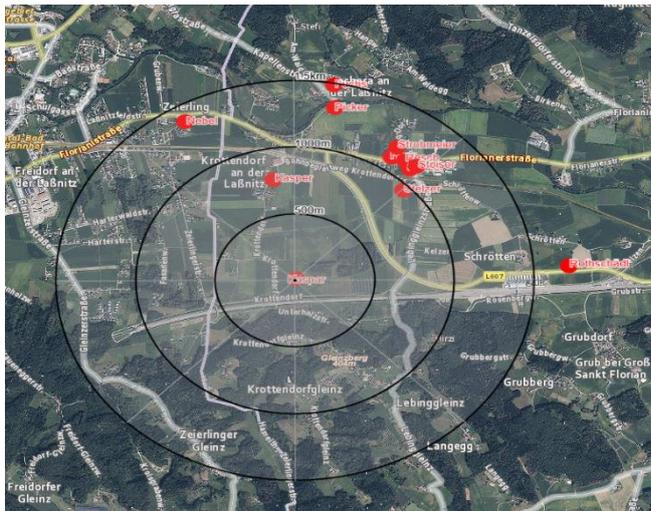
**VI.** Am 15. Oktober 2025 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern die in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehenden Betriebe und das antragsgegenständliche Vorhaben die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten:  
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?

**VII.** Die Amtssachverständige für Schallschutz erstattete am 3. November 2025 wie folgt Befund und Gutachten:

„ .....

### Lageplan



*Für die Beurteilung wurden zusätzlich zu den im Literaturverzeichnis angegeben folgende Unterlagen herangezogen:*

- *Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr.59/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 11/2020*
- *Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft*

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

Die Stallungen sollen auf dem Grundstück Nr. 570/1, KG Krottendorf, für die Mast von 1332 Mastschweinen dienen.

Für die Lüftung sollen 16 Abluftkamine mit folgenden technischen Daten errichtet werden:

Schalldruck ( $L_p$ ) = 60,5 dB in 1 m

$L_{W1}$  Ventilator = 73,4 dB (inkl 5 dB Anpassungswert)

$L_{W16}$  Ventilatoren = 85,4 dB

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schalleistungspegel von  $L_w$  85,4 dB.

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluft rate ein um 12 dB geringerer Wert anzusetzen.

Im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung wurden ausschließlich die 16 Abluftkamine mit einer Schallleistung von  $L_w = 85,4$  dB berücksichtigt, da diese die maßgeblichen Schallquellen darstellen; die zusätzlichen Emissionen der Luftwärmepumpe sowie der Wechselträger der PV-Anlage sind demgegenüber vernachlässigbar und führen zu keiner relevanten Erhöhung der Gesamtschallimmissionen.

**Auftrag an die Amstssachverständigen:**

Es wird um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht als vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Folglich der im Projekt angegebenen Schallemissionen ist der Untersuchungsraum ausreichend abgegrenzt.

3. Welche Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

4. Sofern die in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehenden Betriebe und das antragsgegenständliche Vorhaben die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten:

Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?

Das antragsgegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert zu 53,28 %.

Die Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km erreichen die Schwellenwerte wie folgt:

Ernest Fuchs	76,92 %
Gisela Herk	5,20 %
Maria und Johann Kasper	31,60 %

Andrea und Bruno Picker	46,00 %
Franz Resch	24,00 %
Anton Strohmeier	16,28 %
Manfred Stelzer (Hofstelle)	35,40 %
Manfred Stelzer	52,80 %
Anton Stoiser	18,74 %
Franz Rothschädl	79,20 %
Josef Nebel	20,16 %
Josef Nebel	18,96 %

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

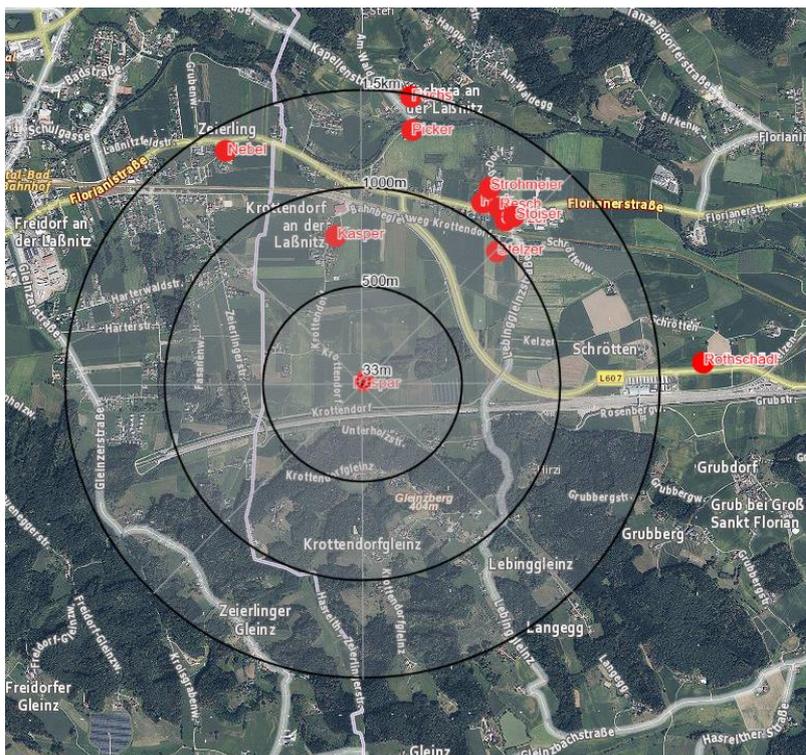
Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 35 dB -37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von  $L_w = 73,4$  dB für die Mittelluftströmung der Lüfter im Abstand von rund 33 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer Berechnung gemäß ISO 9613 unterschritten werden.

Dies stellt den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind.

#### Lageplan Untersuchungsraum:



*Da der nächste Betrieb (Kasper, Krottendorf 7) rund 760 m entfernt ist, liegt aus schalltechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben vor.“*

**VIII.** Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 26. Jänner 2026 wie folgt Befund und Gutachten:

### **„1. Auftrag und Fragestellung**

.....

## **2. Befund**

### **2.1 Vorliegende Unterlagen**

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bericht Nr. Lu-04-2023*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. Lu-04-2024*
- *Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.11/2020*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 15. Oktober 2025 (Eingang: 6. November 2025), UVP-Feststellungsverfahren ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 1.332 Mastschweineplätzen samt Futterlager, Strohlager, Technikraum, 2 Ganzkornsilos, Güllegrube, Photovoltaikanlage mit Energiespeichersystem, Luftwärmepumpe samt Geländeänderungen und Sickermulde‘. Die Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 16) werden am Postweg übermittelt. Die Antragstellerin hat am 23. September 2025 folgende Projektunterlagen vorgelegt:*
  - *Bauansuchen vom 12. September 2025 (Beilage 1)*
  - *Grundbuchsauszug EZ 7 KG 61031 Krottendorf vom 4. März 2025 (Beilage 2)*
  - *Grundstücksverzeichnis vom 28. März 2025 (Beilage 3)*
  - *Angaben über die Bauplatzzeichnung (Beilage 4)*
  - *Baubeschreibung (Beilage 5)*
  - *Gutachterliche Stellungnahme betreffend die Sickerfähigkeit des Untergrundes (Beilage 6)*
  - *Technischer Bericht betreffend die Errichtung einer Photovoltaikanlage (Beilage 7)*
  - *Technischer Bericht Energiespeicher (Beilage 8)*
  - *Projektbeschreibung (Beilage 9)*
  - *Entwässerungskonzept (Beilage 10)*
  - *Brandschutztechnische Stellungnahme (Beilage 11)*
  - *Einreichplan Grundrisse, Plannummer 20250044\_EI\_01 (Beilage 12)*
  - *Einreichplan Grundriss Strohlager und Güllegrube, Plannummer 20250044\_EI\_02 (Beilage 13)*
  - *Einreichplan Ansichten Nord/Ost/Süd, Plannummer 20250044\_EI\_03 (Beilage 14)*
  - *Einreichplan Ansichten Süd/West, Plannummer 20250044\_EI\_04 (Beilage 15)*
  - *Einreichplan Lageplan Plannummer 20250044\_EI\_05 (Beilage 16)*

### **2.2 Tierzahlen und Emissionen**

*Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Gerüchen, Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und Staub (PM10) wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen.*

*In der VDI 3894-1 werden Minderungsfaktoren für Ammoniak für verschiedene Arten der Phasenfütterung angegeben. Verschiedene Untersuchungen (z.B. Raumberg-Gumpenstein) zeigen, dass sich für Geruch geringere Reduktionen ergeben. In der gutachterlichen Praxis der Amtssachverständigen in der Steiermark wird davon ausgegangen, dass die Reduktion bei Geruch etwa die Hälfte der Reduktion von Ammoniak entspricht. Für Multiphasenfütterung gibt die VDI eine*

*Reduktion der Ammoniakemissionen um bis zu 40 % an. Die entsprechende Minderung für Geruch wird mit 20 % angesetzt. Diese Vorgangsweise stützt sich auf mehrere Untersuchungen, die einerseits nachweisen konnten, dass eine Reduktion von Ammoniak auch mit einer Reduktion von Geruch einhergeht (z. Bsp. LFZ Gumpenstein 2010, 2011) und andererseits auf Untersuchungen, die nachweisen konnten, dass eine Reduktion des Rohproteins im Futter zu teils deutlichen niedrigeren Geruchsemissionen führt (z. Bsp. LFZ Gumpenstein, Le et al. 2007).*

*Schweinehaltung mit Auslauf bzw. in Außenklimastallungen reduziert allgemein das Emissionsausmaß eines Tierbestandes auf Grund der jahresdurchschnittlich geringeren Temperaturen im Außenbereich im Vergleich zu geschlossenen Ställen. In Bezug auf Ammoniak wird die Reduktion des Emissionsfaktors mit bis zu 33 % im Vergleich zu zwangsbelüfteten Stallungen angesetzt (Eurich-Menden et al. 2011, VDI 3894-1).*

*Eine mechanische Trennung von Kot und Harn sowie eine regelmäßige mechanische Reinigung mittels Schieber erbringen gegenüber konventionellen Mastschweineställen mit Vollspaltenböden und einem darunterliegenden Güllelager Reduktionen von mehr als 40 % für NH<sub>3</sub> wie wissenschaftliche Untersuchungen in Frankreich belegen (Loussouarn et al., 2014).*

*Feldbegehungen und Modellrechnungen durch den TÜV Austria (2018) sowie durch Öttl et al. (2023) an Offenfrontställen mit stark stickstoffreduzierter Fütterung, permanenter Entmistung sowie Kot-Harn-Trennung erbrachten einen mittleren Emissionsfaktor von 20 GE/s/GVE bzw. 8 GE/s/GVE. Diese deutlich niedrigeren Werte dürften vor allem auf die Kot-Harn-Trennung zurückzuführen sein.*

*Auf Basis der Untersuchungen von Ogink und Lens (2001) wird in Holland für die Güllekühlung unter Spaltenböden ein Minderungspotenzial von etwa 50 % angegeben.*

*Reduktionen der Temperatur im Tierbereich gehen mit einer Emissionsminderung einher. Zudem haben hohe Stalllufttemperaturen einen negativen Einfluss auf die Leistung von Nutztieren und deren Gesundheit. Wird die Zuluft über Schotter-, Erd-, Rohrregisterspeicher oder Cool Pads in den Tierbereich geführt, lässt sich daraus nicht nur eine verminderte Lufttemperatur im Tierbereich sondern auch eine Emissionsminderung für Geruch und Ammoniak ableiten. Laut der aktuellen DIN 18910 sind unter Zuhilfenahme dieser Techniken auch die notwendigen Luftraten um bis zu 40 % zu reduzieren.*

### **2.2.1 Planfall**

*Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben KASPER werden in der Ausbreitungsrechnung auf Basis der Projektbeschreibung der Fa. Schauer (Beilage 9) für die Kotbereiche der einzelnen Hallen die Mistbereiche als Außenklimabereiche klassifiziert. Diese Bereiche sind auf der Nord- und Südseite der Gebäude mit elektronisch gesteuerten Windschutznetzen versehen und die darüber liegende Dachkonstruktion besteht aus PVC-Elementen, die bei Bedarf geöffnet werden können. Die in der umfangreichen Untersuchung von Schrade et al. (2013) festgestellten Ammoniak-Emissionsfaktoren für Außenklima Stallungen (Rinder) lagen im Sommer im Mittel 1,6-fach höher als die jahresdurchschnittliche Emission, in den Übergangsjahreszeiten jedoch gleich hoch und im Winter nur bei der Hälfte des Jahresschnitts. Es war also eine klare Temperaturabhängigkeit erkennbar, die in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt wird. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminlüftungen im Sommer und Winter wurden für den Liege- und Aktivbereich der Mastschweine ebenfalls berücksichtigt.*

**Abbildung 1: Lageplan und Orthofoto zum Einreichprojekt KASPER (Planfall)**

Bei der Emissionsberechnung für den projektierten Tierwohlstall mit insgesamt 1.332 Mastschweinen bis 110 kg werden auf Basis der Einreichunterlagen die Bewirtschaftungsformen stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 15,7 % XP-88%TM), Auslaufläche, Kot-Harn-Trennung, sowie für die Liege- und Aktivbereiche noch die Zuluftkühlung (CoolPads) und das Einbringen von entstaubtem Stroh berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak, Feinstaub und Geruch aufweisen. Lt. Betriebsbeschreibung der AntragstellerIn ist der projektierte Tierwohlstall mit überdachten Auslaufbereichen (Mistbereich) konzipiert, weshalb dieser Gebäudeteil als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Neben den bereits erwähnten Bewirtschaftungsfaktoren für das Hauptgebäude, wird der zusätzliche Bewirtschaftungsfaktor für das Außenklima als Reduktionsmaßnahme berücksichtigt. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter werden auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibung berücksichtigt.

Reduktionsfaktor = 0,8 (Auslaufläche, Mistbereich) x 0,8 (stark stickstoffreduzierte Fütterung) x 0,25 (Kot-Harn-Trennung) x 0,9 (Zuluftkühlung) x 1,0 (Entstaubtes Stroh)

Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt KASPER (Planfall) mit projektierten Reduktionsmaßnahmen 17,74 MioGE/h. In Tabelle 1 ist die mittlere Geruchsfracht auf Basis der Angaben der AntragstellerIn sowie die mittlere Schadstofffracht für NH<sub>3</sub> und PM10 im Detail für den Planfall angeführt.

**Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht und Schadstofffracht von NH<sub>3</sub> und PM10 für das Einreichprojekt KASPER (Planfall) in MioGE/h bzw. kg/a**

<b>Hofstelle KASPER</b>	<b>Tierarten</b>	<b>Tierzahlen</b>	<b>Bewirtschaftungsformen</b>	<b>Geruch [MGE/h]</b>	<b>NH3 [kg/a]</b>	<b>Staub [kg/a]</b>
AK1	Schweine- Mastschweine (inkl. Jungsauenauf- zucht bis zur 1. Besamung);	73;	Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);	0,84	26	18
			Auslauffläche;			
			Kot-Harn-Trennung;			
AK2	Schweine- Mastschweine (inkl. Jungsauenauf- zucht bis zur 1. Besamung);	73;	Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);	0,84	26	18
			Auslauffläche;			
			Kot-Harn-Trennung;			
AK3	Schweine- Mastschweine (inkl. Jungsauenauf- zucht bis zur 1. Besamung);	73;	Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);	0,84	26	18
			Auslauffläche;			
			Kot-Harn-Trennung;			
AK4	Schweine- Mastschweine (inkl. Jungsauenauf- zucht bis zur 1. Besamung);	73;	Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);	0,84	26	18
			Auslauffläche;			
			Kot-Harn-Trennung;			
MS-Stall1	Schweine- Mastschweine (inkl. Jungsauenauf- zucht bis zur 1. Besamung);	260;	Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);	3,35	106	16
			Kot-Harn-Trennung;			
			Zulüftkühlung;			
			Entstaubtes Stroh;			
MS-Stall2	Schweine- Mastschweine (inkl. Jungsauenauf- zucht bis zur 1. Besamung);	260;	Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);	3,35	106	16
			Kot-Harn-Trennung;			
			Zulüftkühlung;			
			Entstaubtes Stroh;			
MS-Stall3	Schweine- Mastschweine (inkl. Jungsauenauf- zucht bis zur 1. Besamung);	260;	Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);	3,35	106	16
			Kot-Harn-Trennung;			
			Zulüftkühlung;			
			Entstaubtes Stroh;			
MS-Stall4	Schweine- Mastschweine (inkl. Jungsauenauf- zucht bis zur 1. Besamung);	260;	Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);	3,35	106	16
			Kot-Harn-Trennung;			
			Zulüftkühlung;			
			Entstaubtes Stroh;			

<b>Hofstelle KASPER</b>	<b>Tierarten</b>	<b>Tierzahlen</b>	<b>Bewirtschaftungsformen</b>	<b>Geruch [MGE/h]</b>	<b>NH3 [kg/a]</b>	<b>Staub [kg/a]</b>
Güllelager Schweine			geschlossene Abdeckung;	1	145	0
Summe				17,74	673	132

### 2.2.2 IST-Maß

Auf Basis der übermittelten Unterlagen von der Baubehörde wurden folgende Tierhaltungsbetriebe für die Berechnung des IST-Maßes berücksichtigt:

- **Gemeindegebiet Groß St. Florian:**

Betrieb	Schwellenwert (UVP-G 2000)
Maria und Johann Kasper	31,60 %
Manfred Stelzer (Hofstelle)	35,40 %
Manfred Stelzer	52,80 %
Anton Stoiser	18,74 %
Franz Rothschädl	79,20 %

Bei der Emissionsberechnung für das IST-Maß wurden nur für jene Betriebe unterschiedliche Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter berücksichtigt, die auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibungen nachgewiesen werden konnten. Diese Herangehensweise wurde auch in Bezug auf die erforderliche Nachweisbarkeit von Bewirtschaftungsfaktoren angewendet.

Auf dieser Grundlage sind die mittlere Geruchsfracht sowie die mittlere Schadstofffracht für NH<sub>3</sub> und PM10 im Detail in Tabelle 2 angeführt.

**Tabelle 2: Mittlere Geruchsfracht und Schadstofffracht von NH<sub>3</sub> und PM10 für die umliegenden, rechtmäßigen Betriebe (IST-Maß) in MioGE/h bzw. kg/a**

Hofstelle	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH3 [kg/a]	Staub [kg/a]
Anton Stoiser	Schweine- Abferkelbereich (Muttersauen & Ferkel bis zum Absetzen);	22;	Teilspaltensystem (mit strukturierten Buchten); Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Säugezeitfutter max. 15,5% RP-88% TM);	1,52	128	4
	Schweine-Ferkel, Ferkelaufzucht (bis 30 kg);	300;	Teilspaltensystem (mit strukturierten Buchten); Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Aufzuchtphasen max. 16,6% RP-88% TM);	2,64	126	24
	Schweine- Mastschweine (inkl. Jungsauen- aufzucht bis zur 1. Besamung);	112;	Teilspaltensystem (mit strukturierten Buchten); Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Aufzuchtphasen max.	6,32	285	27

			15.7% RP-88% TM);			
	Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauen-aufzucht bis zur 1. Besamung);	164;	Teilspaltensystem (mit strukturierten Buchten); Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Aufzuchtphasen max. 15.7% RP-88% TM);	9,26	418	39
	Schweine-Deckbereich und Wartestall (Sauen und Eber, Jungsauen ab der 1. Besamung);	46;	Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Tragezeitfutter max. 12.5% RP-88% TM);	4,44	282	11
	Schweine-Abferkelbereich (Muttersauen & Ferkel bis zum Absetzen);	22;	Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Tragezeitfutter max. 15.5% RP-88% TM);			
Anton Stoiser Güllelager			geschlossene Abdeckung;	0,01	2	0
Maria und Johann Kasper	Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauen-aufzucht bis zur 1. Besamung);	806;	Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM); Zuluftkühlung;	40,95	1643	193
	Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauen-aufzucht bis zur 1. Besamung);	352;	Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM); Zuluftkühlung;	17,88	718	84
Maria und Johann Kasper Güllelager			geschlossene Abdeckung;	0,09	14	0
Manfred Stelzer	Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauen-aufzucht bis zur 1. Besamung);	624;	Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);	35,22	1590	150

	<i>Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauen-aufzucht bis zur 1. Besamung);</i>	332;	<i>Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);</i>	18,74	846	80
	<i>Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauen-aufzucht bis zur 1. Besamung);</i>	180;	<i>Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);</i>	10,16	459	43
	<i>Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauen-aufzucht bis zur 1. Besamung);</i>	336;	<i>Vollspaltensystem; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);</i>	18,97	856	81
	<i>Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauen-aufzucht bis zur 1. Besamung);</i>	170;	<i>Teilspaltensystem (mit strukturierten Buchten); Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);</i>	9,6	433	41
	<i>Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauen-aufzucht bis zur 1. Besamung);</i>	180;	<i>Teilspaltensystem (mit strukturierten Buchten); Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);</i>	10,16	459	43
<i>Manfred Stelzer Güllelager</i>			<i>geschlossene Abdeckung;</i>	0,15	22	0
<i>Franz Rothschädl</i>	<i>Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauen-aufzucht bis zur 1. Besamung);</i>	900;	<i>Vollspaltensystem; Abluftreinigung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);</i>	41,05	459	22
	<i>Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauen-aufzucht bis zur 1. Besamung);</i>	900;	<i>Vollspaltensystem; Abluftreinigung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 15,7% RP-88% TM);</i>	41,05	459	22
<i>Franz Rothschädl Güllelager</i>			<i>geschlossene Abdeckung;</i>	0,34	49	0

Summe IST-Maß				268,55	9248	864
------------------	--	--	--	--------	------	-----

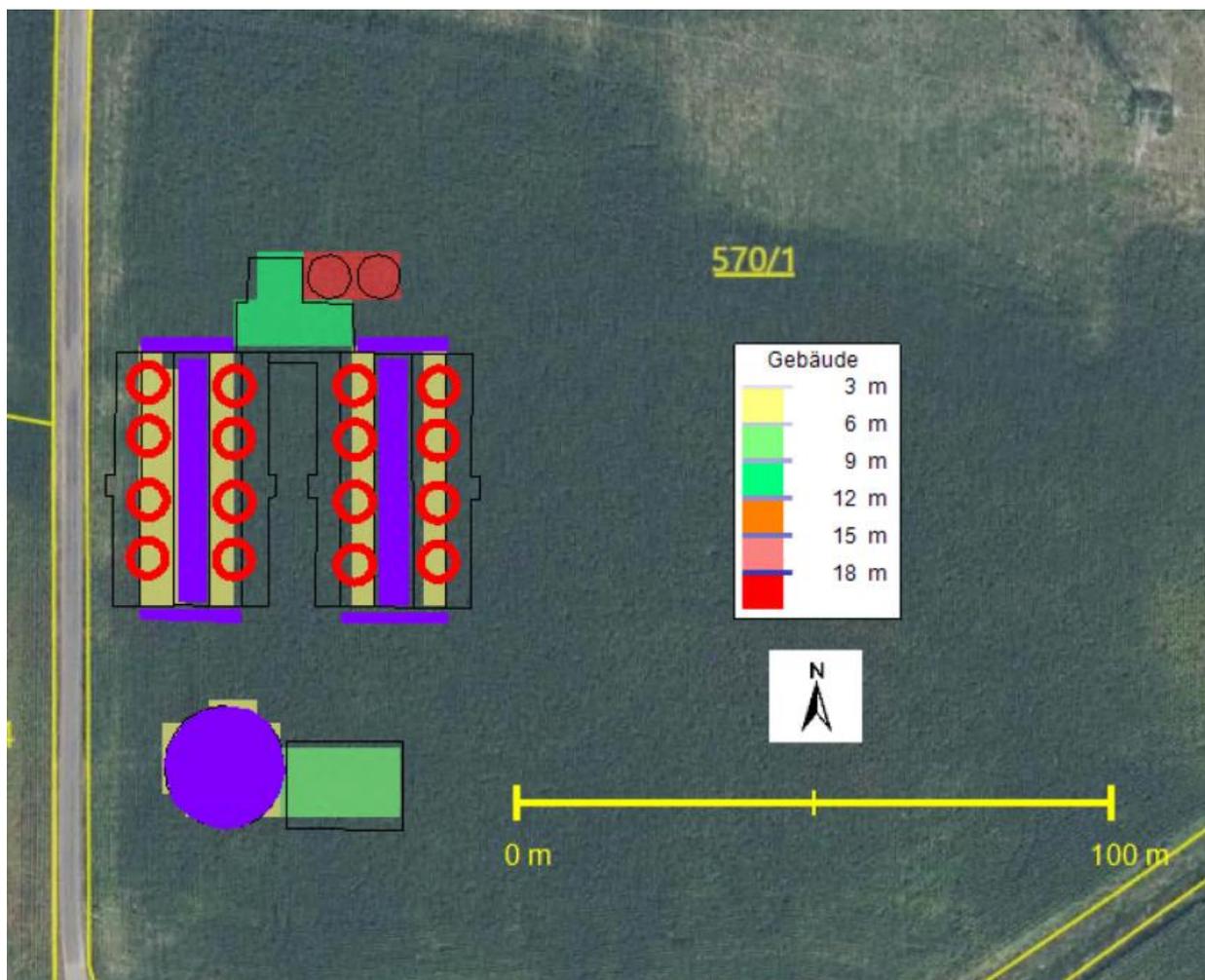
## 2.3 Entlüftung

### 2.3.1 Planfall

**Tabelle 3: Beschreibung der Emissionsquellen an der geplanten Hofstelle KASPER, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden**

Quelle	Anzahl Entlüftun- gen	Höhe Kamin First Durchmesser [m]	ü. / gkeit [m/s]
<b>Neubau:</b>			
Tierwohlmast stall	16	1,8 / 0,8	5,8-12

**Abbildung 2: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche) an der projektierten Hofstelle KASPER (Planfall)**

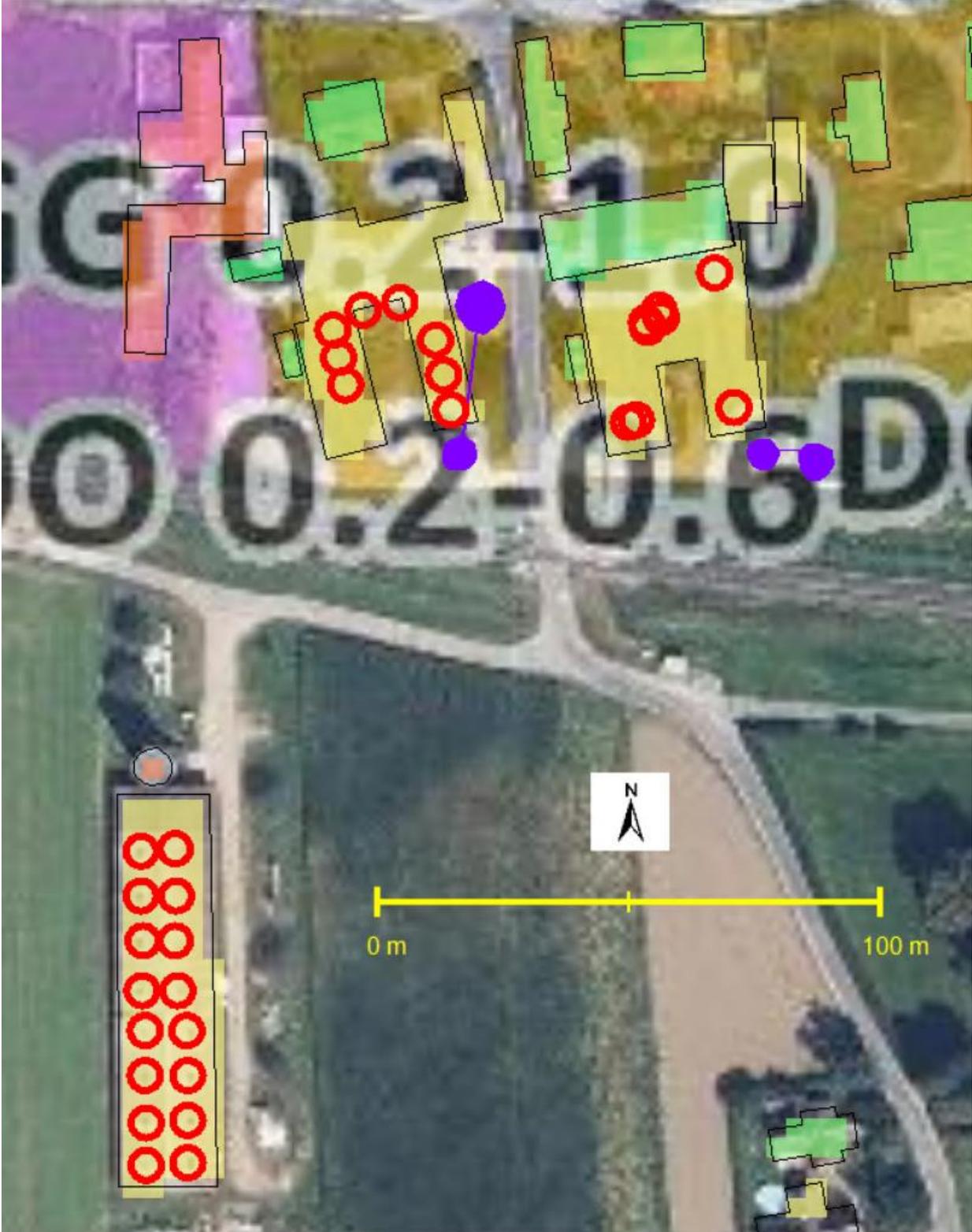


## 2.3.2 IST-Maß

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. First Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]
<b>Maria und Johann Kasper</b>	10	7,1-11,85 / 0,47-0,92	7
<b>Manfred Stelzer</b>	24	1 / 0,52	3-8
<b>Anton Stoiser</b>	6	0-0,5 / 0,42-0,7	3-10,7
<b>Franz Rothschädl</b>	6	1,5 / 1,1	8

Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche) der genehmigten Tierhaltungsbetriebe Kasper, Stelzer, Stoiser und Rothschädl (IST-Maß)



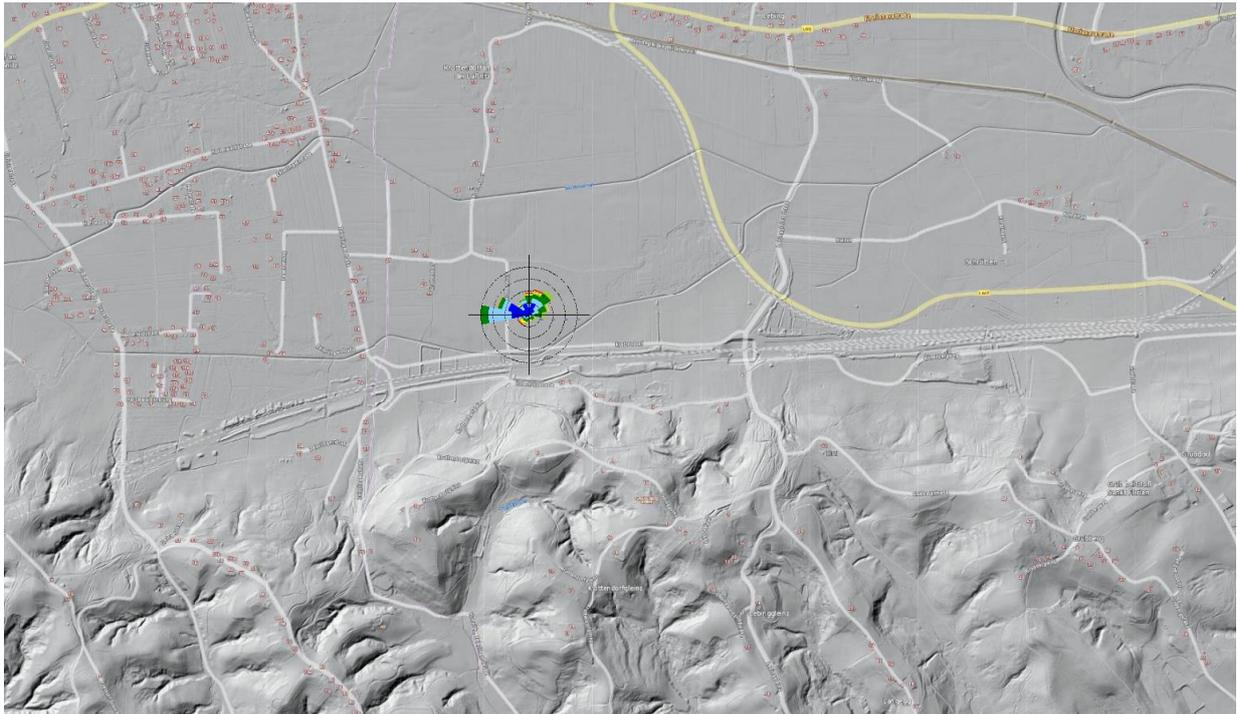




#### 2.4 Ausbreitungsbedingungen

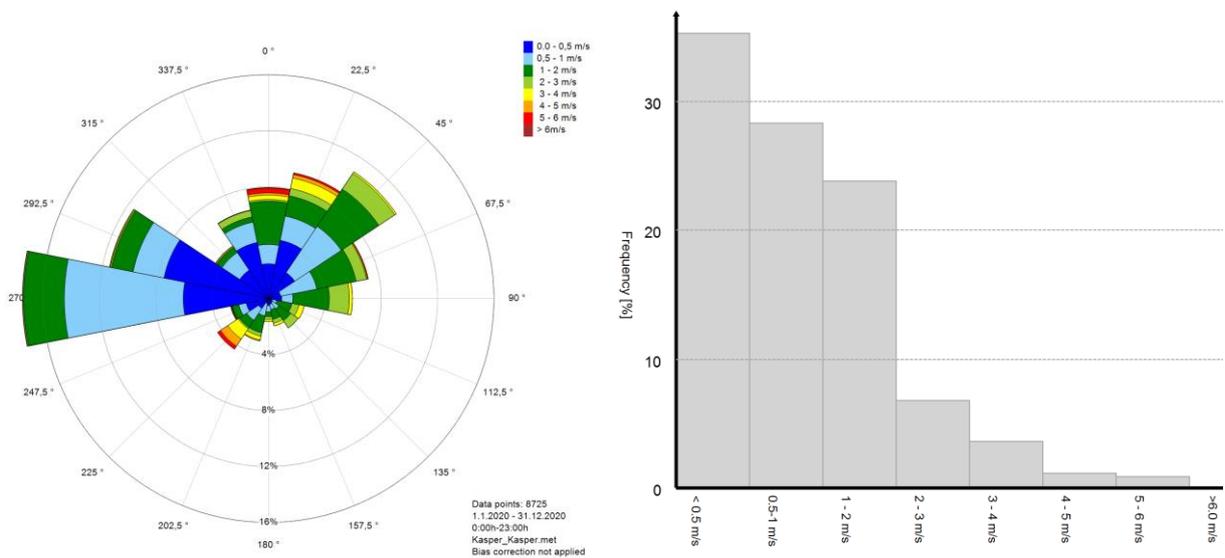
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 ([Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Deutschlandsberg verwendet.

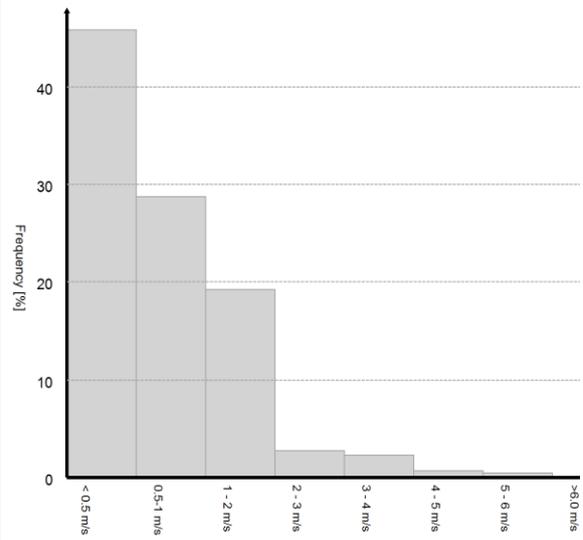
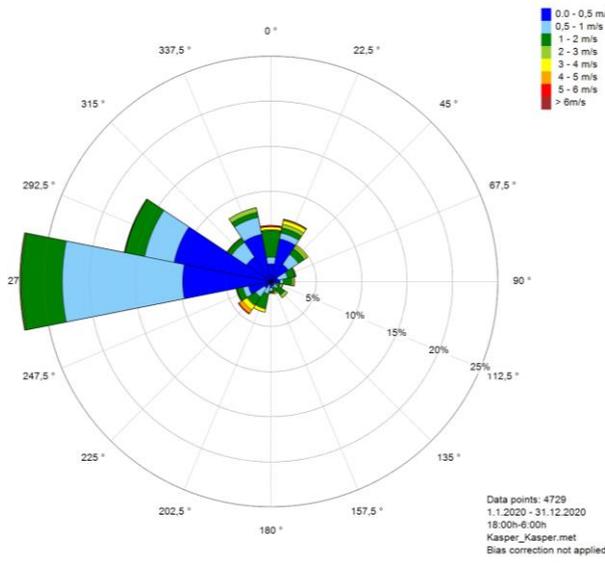
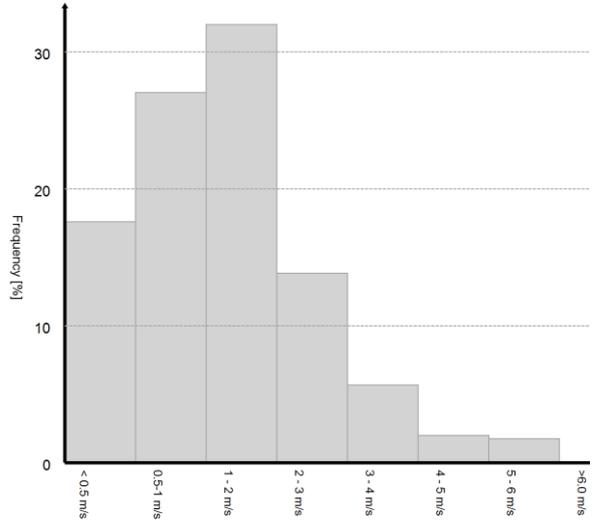
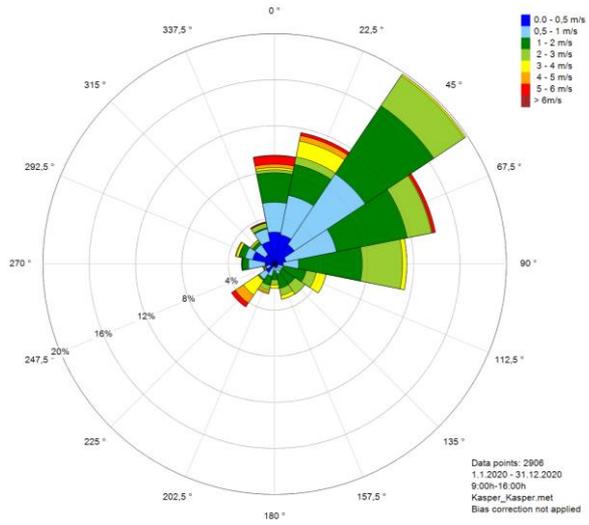
**Abbildung 4: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes**



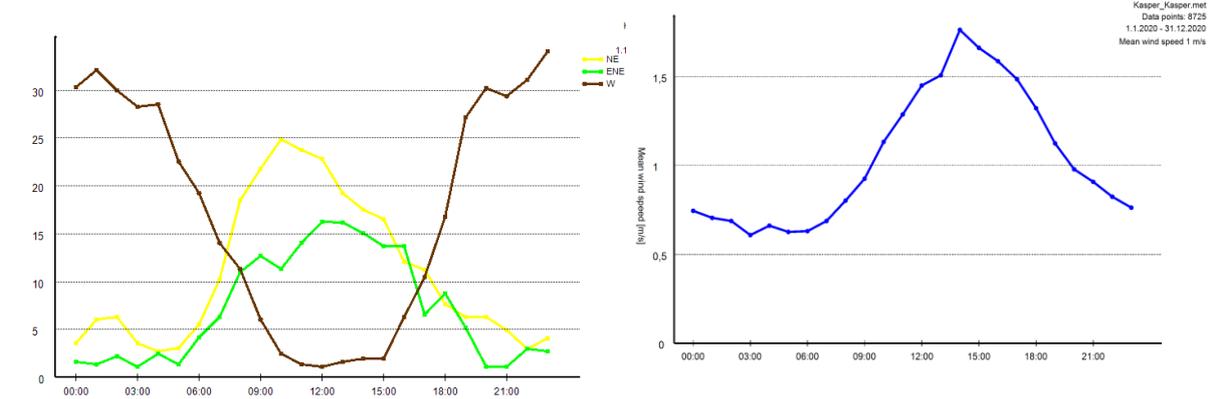
Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung Hauptwindrichtungen aus dem Westen und Nordosten auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt ca. 35 %. Tagsüber werden überwiegend nordöstliche und nachts v.a. westliche Windrichtungen simuliert. Der Tagesgang entspricht dem eines klassischen Talwindsystems und ist durch die Lage im Laßnitztal charakterisiert.

**Abbildung 5: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund am Betriebsstandort (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)**

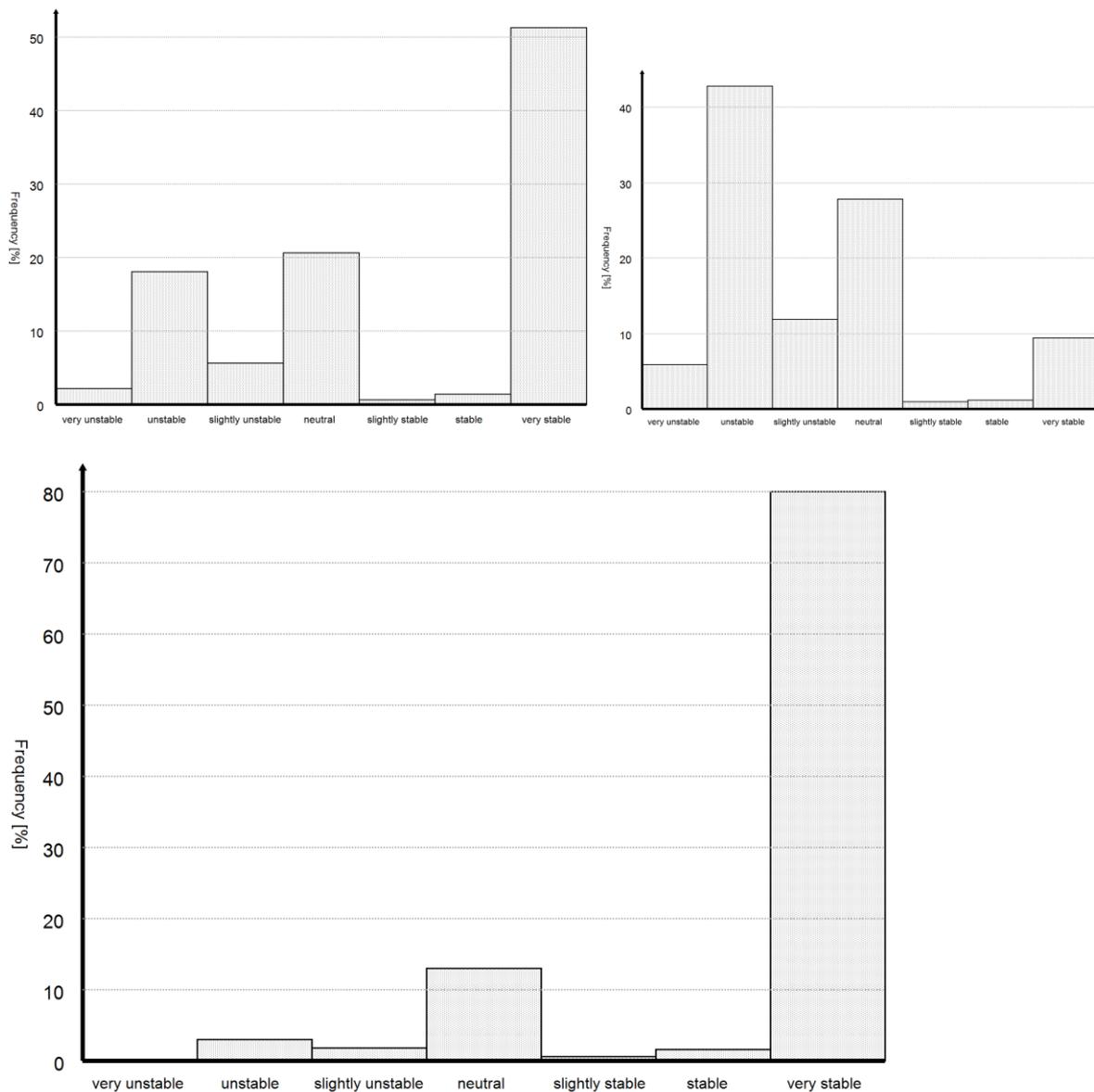




**Abbildung 6: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund am Betriebsstandort**



**Abbildung 7: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht) am Betriebsstandort**



## **2.5 Ausbreitungsmodellierung – Simulation der Jahresgeruchsstunden**

*Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2022a) bzw. in Öttl (2022b).*

### **2.5.1 Strömungsmodellierung**

*Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.*

### **2.5.2 Schadstoffausbreitung**

*Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.*

### **2.5.3 Eignung der verwendeten Modelle**

*In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:*

- *Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften*
- *Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.*

### **2.5.4 Windfeldmodell GRAMM-SCI**

*Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 12 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.*

### **2.5.5 Ausbreitungsmodell GRAL**

*Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:*

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

### 2.5.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle  $1 \text{ GE/m}^3$  festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogenen Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

## 2.6 Verwendete Modellparameter

**Tabelle 4: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL**

Modellversion	GRAL-AT
Gelände – GRAMM-SCI	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL Gebäude, Bewuchs	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk. Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter für Konzentration	4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Gebietsgröße	3.792 m x 2.296 m
Partikelanzahl	900.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2018

The screenshot displays the GRAL software interface with the following settings:

- PROJECT:** GRAL Settings
- DOMAIN:** SOURCES
- METEOROLOGY:** TOPOGRAPHY
- COMPUTATION:** (Active tab)

**GRAL - General**

- Dispersion time: 1800 s
- Particles per sec.: 250
- Surface roughness: 0,200 m
- Latitude: 47,00 deg
- Start with situation: 1
- Result file compression: 1

**GRAL Buildings**

- None
- Diagnostic approach
- Prognostic approach
- Sub domain factor: 15
- Building cell coverage: 5

**GRAL transient mode**

- GRAL transient mode
- Cut-off conc. ( $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ): 0,0100
- Write vertical concentration file

**GRAL - Concentration grids**

- Horizontal grid resolution: 4,0 m
- Vertical dimension of concentration layers: 1,0 m
- Number of horizontal slices: 1
- Heights above ground: 1,5 m

**GRAL - Internal flow field grid**

**Vertical grid**

- Horizontal grid resolution: 4,0 m
- Thickness of first layer: 1,0 m
- Vertical stretching factor: 1,00
- Number of prognostic cells in z-direction: 30
- Vertical cell heights: [icon]

**Solver**

- Minimum iterations: 100
- Maximum iterations: 500
- Run until steady-state

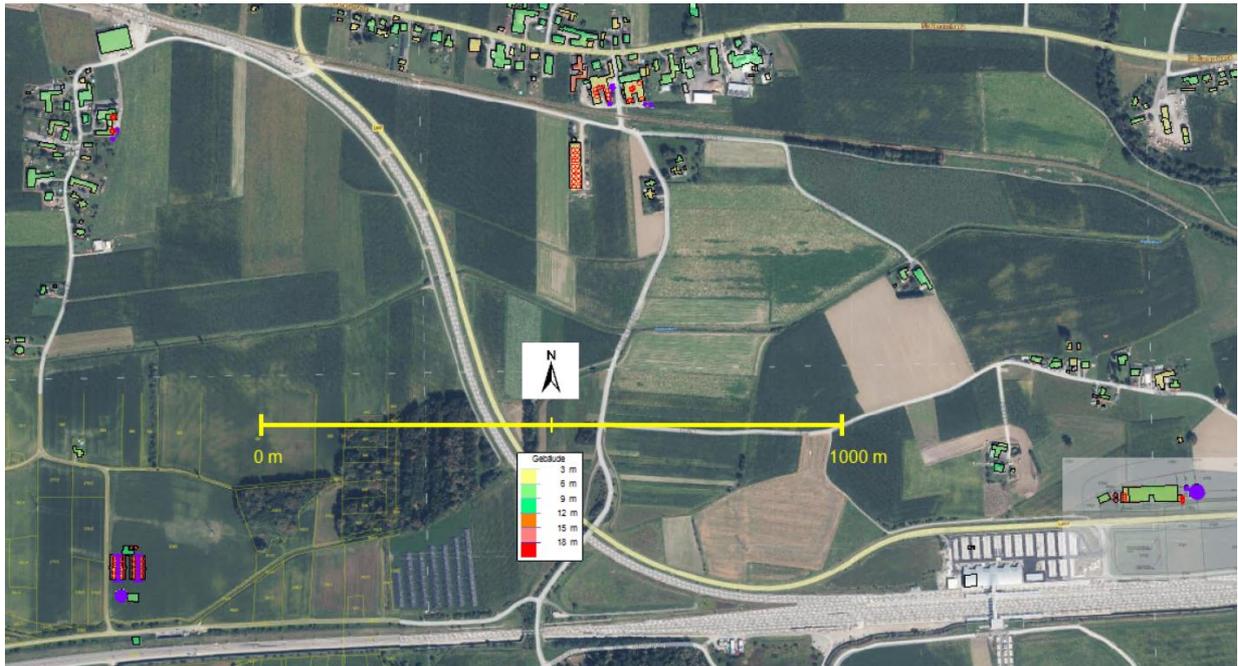
Roughness of building walls: 0,0100 m

- Write file "building\_heights.txt"
- Write file "GRAL\_Topography.txt"

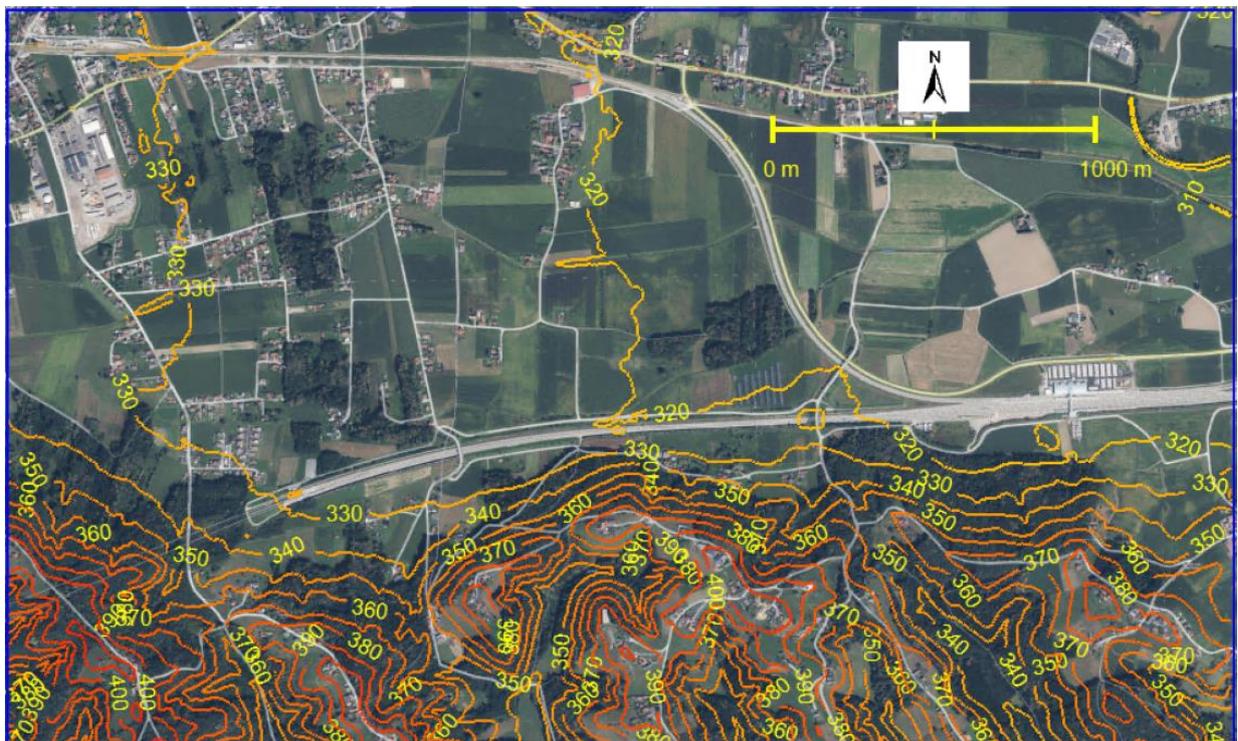
**Flow field files**

- Save intermediate GRAL flow fields
- Compression rate: 0 [icon]

**Abbildung 8: Ausschnitt des Modellgebietes, Gebäude und Lage der Anlagen (Kamine: rote Kreise und Auslauf/Gülle: violette Flächen)**



**Abbildung 9: Gelände (10 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL**



### 3. Beurteilungskriterien

#### 3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	20 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	30 % Jahresgeruchsstunden

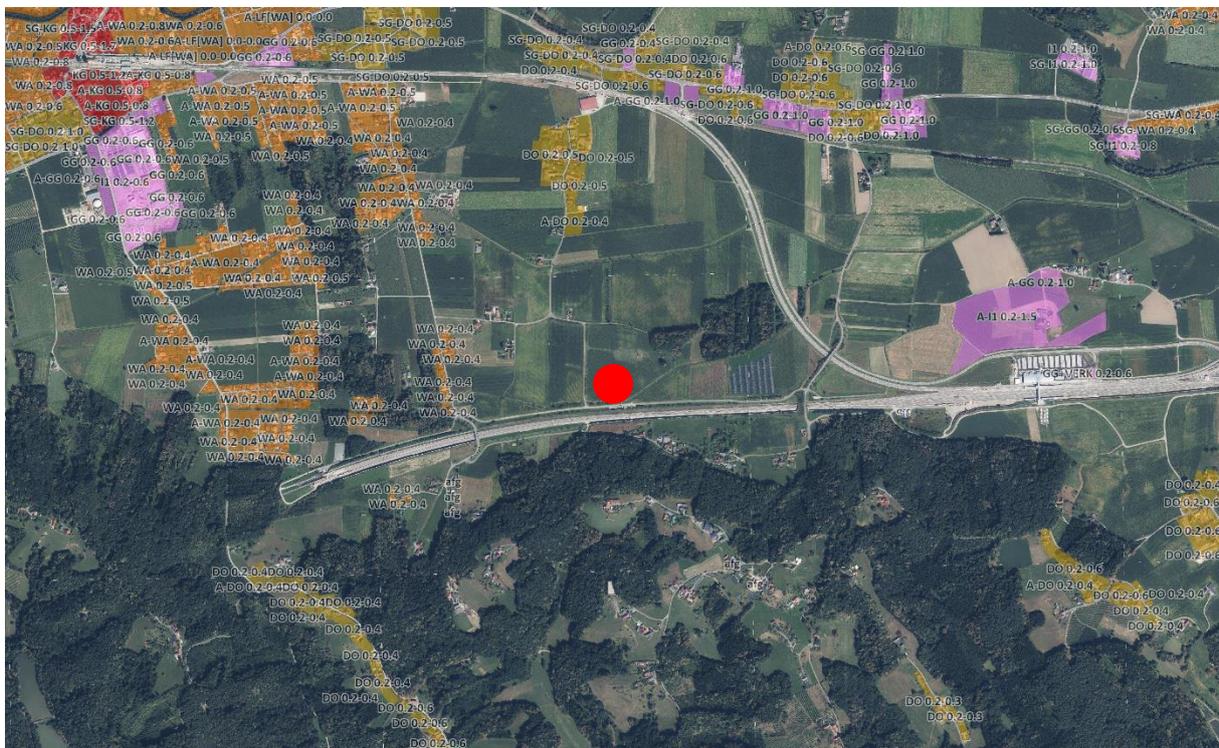
Für Gerüche aus dem Betrieb von Biofilteranlagen sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	40 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	Einzelfallprüfung
Freiland:	Einzelfallprüfung

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$ , wobei  $h_i$  die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen Geruchsarten und  $B_i$  die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Abbildung 10: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben Kasper KG)



### 3.2 Feinstaub ( $PM_{10}$ )

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von  $PM_{10}$  kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für  $PM_{10}$ , der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr sicherstellt, liegt bei  $24,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 3 % des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von  $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Leitfadens UVP und IG-L bzw. des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem  $PM_{10}$  Jahresmittelwert von  $24,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwarten ist, dass die Anzahl der Überschreitungstage gemäß IG-L nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75%  $PM_{2,5}$  an  $PM_{10}$  ergeben haben, stellen die Vorgaben für  $PM_{10}$  den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für  $PM_{10}$  eingehalten werden, trifft dies auch auf  $PM_{2,5}$  zu.

Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von Straden in der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F., als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z.4 IG-L ausgewiesen ist. Ein nicht gesichertes Einhalten der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der  $PM_{10}$ -Immissionen in der Vorbelastung ist auf Grund der deutlich verringerten  $PM_{10}$ -Belastungen nur in den Gebieten anzunehmen, die in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.101/2019) genannt sind. Auf dieser Grundlage befindet sich der Projektstandort nicht im Belasteten Gebiet gemäß UVP-G für  $PM_{10}$ . Die Bestimmung der Vorbelastung erfolgt anhand von mehrjährigen Immissionsmessreihen aus dem Luftmessnetz Steiermark, wobei die räumliche Nähe, die emissionsseitige (Umgebungssituation) sowie topographische Lage (Höhe, Exposition) der Messstation(en) zum Beurteilungsstandort in die Beurteilung einfließt und  $PM_{10}$ -Messungen berücksichtigt werden.

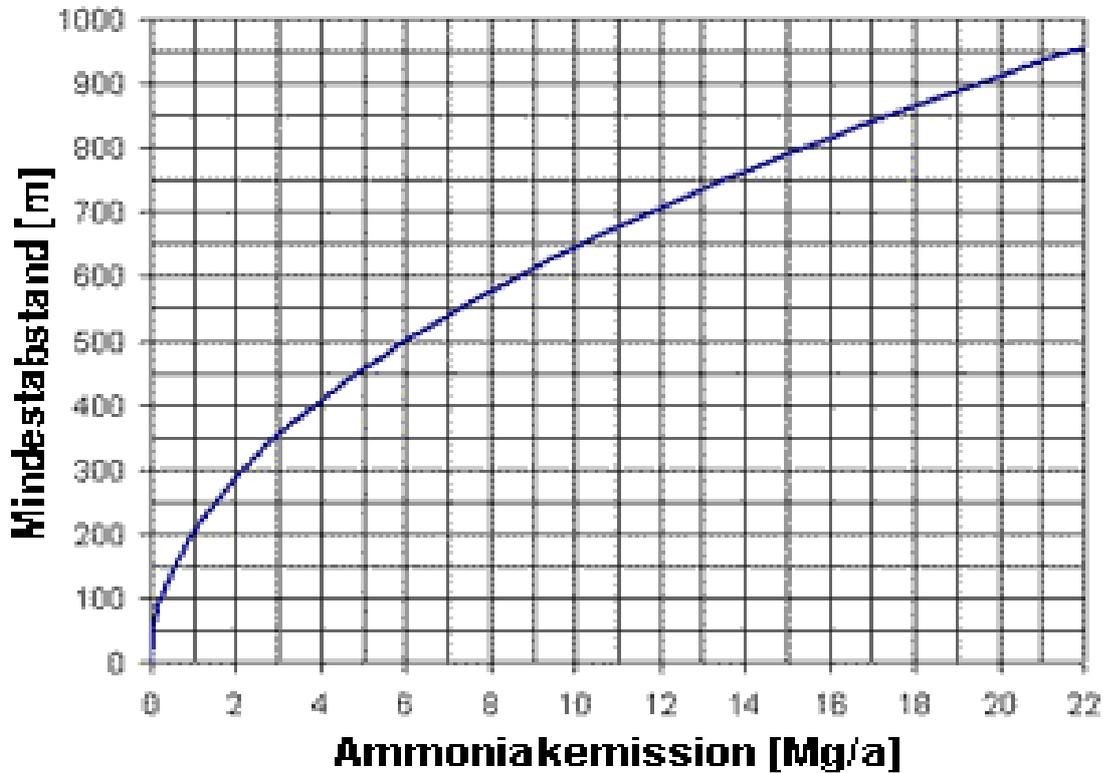
### 3.3 Ammoniak ( $NH_3$ )

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Bauvorhabens auch geschlossene Waldgebiete befinden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind  $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und für den maximalen Tagesmittelwert  $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bei  $NH_3$  einzuhalten. In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung für das Einreichprojekt KASPER getrennt für diese Kurzzeitmittelwerte berechnet.

Um festzustellen, ob Anhaltspunkte für schädliche Einwirkungen durch Ammoniak vorliegen und eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist, enthält der Anhang der TA-Luft eine Abstandsregelung – siehe nächste Abbildung. Die Abstände hängen von der Ammoniakemission einer Tierhaltungsanlage ab, die aus dem Produkt von Tierzahl und Emissionsfaktor berechnet wird. Hält eine Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umwelteinwirkung zu erwarten.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

**Abbildung 11: Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile aufgrund der Einwirkung von Ammoniak ergeben (1 Mg/a entspricht der Emission von 1.000 kg pro Jahr).**



Hält die Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umweltwirkung zu erwarten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

Durch das projektierte Bauvorhaben werden unter Berücksichtigung aller Reduktionsmaßnahmen (s. Kapitel 2.2.1) ca. 673 kg/a an  $\text{NH}_3$  freigesetzt. Erst in einer Entfernung von ca. 5000 m westlich bzw. 6000 m südöstlich des Vorhabens befinden sich geschützte Landschaftsteile, weshalb eine Überschreitung des Schwellenwertes der TA-Luft für  $\text{NH}_3$ : Zusatzbelastung  $>3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  oder der Gesamtbelastung  $>10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (Bezugsgröße: Jahresmittelwert) nicht zu erwarten ist.

Erst wenn diese Schwellen überschritten werden, ist lt. TA-Luft eine Sonderfallprüfung durchzuführen.

Das geplante Vorhaben befindet sich nach derzeitigem Ermittlungsstand in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, welches durch besondere Stickstoffempfindlichkeit gekennzeichnet ist.

#### 4. Gutachten

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) werden für den Fachbereich Luftreinhaltung in einem ersten Schritt auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenzen für den Parameter Geruch sowie für die Luftschadstoffe  $\text{PM}_{10}$ ,  $\text{NH}_3$  und N-Deposition das Beurteilungsgebiet für den kritischsten Parameter festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Auf Grund der Fragestellung sind dies in Bezug auf das Schutzgut Mensch Wohn- und Dorfgebiete und in Bezug auf das Schutzgut Luft die Vegetation und etwaige stickstoffempfindliche Ökosysteme.

*In einem zweiten Schritt wird das Untersuchungsgebiet festgelegt, indem sämtliche Emissionsquellen (hier: tierhaltende Betriebe) ermittelt werden, welche Zusatzbelastungen bewirken, die für alle schutzwürdigen Gebiete innerhalb des zuvor festgelegten Beurteilungsgebietes relevante Zusatzbelastungen verursachen.*

#### **4.1 Geruch**

##### **4.1.1 Geruchsbelastung durch den zu bewilligenden Tierwohlmaststall KASPER (Planfall)**

*Die Geruchsbelastungen durch den geplanten Tierwohlmaststall mit insgesamt 1.332 Mastschweineplätzen sind für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m<sup>3</sup> in Abbildung 12 dargestellt. Zur Abgrenzung des Beurteilungsgebietes wurden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß Kapitel 3.1 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ getrennt für die angrenzenden Wohn- und Dorfgebiete durchgeführt. In Abbildung 13 ist die Irrelevanzgrenze von 1,5 % JGS (Wohngebiete) und Abbildung 14 die Irrelevanzgrenze von 2 % JGS (Dorfgebiete) für eine Geruchsstoffkonzentration 1 GE/m<sup>3</sup> dargestellt. Es ist ersichtlich, dass für das westlich gelegene Wohngebiet in der KG 61076 Zeierling relevante Zusatzbelastungen >10 % der Beurteilungswerten (1,5 % JGS für Schweinegerüche) in Wohngebieten ergeben würden. Auf dieser Grundlage befinden sich schutzwürdige Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne des UVP-G 2000.*

##### **4.1.2 Geruchsbelastung durch umliegende Tierhaltungsbetriebe (IST-Maß)**

*Die Berechnungen für die umliegenden genehmigten Betriebe haben ergeben, dass die Betriebe Johann und Maria Kasper und Manfred Stelzer für das westlich gelegene Wohngebiet in der KG 61076 Zeierling relevante Zusatzbelastungen >10 % der Beurteilungswerten (1,5 % JGS für Schweinegerüche) in Wohngebieten verursachen.*

##### **4.1.3 Kumulative Geruchsbelastung durch den zu bewilligenden Tierwohlmaststall KASPER und umliegende Tierhaltungsbetriebe (Prognose-Maß)**

*Die kumulative Geruchsbelastung für das Prognose-Maß (Plan + IST) ist in Abbildung 19 ersichtlich. Für das westlich des verfahrensgegenständlichen Vorhabens der KASPER KG gelegene Wohngebiet in der KG 61076 Zeierling würden sich insgesamt Geruchshäufigkeiten <10% JGS ergeben. Das Beurteilungsmaß von 15% JGS würde, wie in Abbildung 20 als hellgrüne Fläche dargestellt, im betreffenden Wohngebiet unterschritten bleiben.*

#### **4.2 Feinstaub (PM10)**

##### **4.2.1 Feinstaubbelastung durch den zu bewilligenden Tierwohlmaststall KASPER (Planfall)**

*Die zusätzlichen Belastungen von Feinstaub (PM10) durch den geplanten Tierwohlmaststall mit insgesamt 1.332 Mastschweineplätzen sind für den JMW in Abbildung 21 dargestellt. Gemäß der Methodik über den korrespondierenden JMW in Kapitel 3.2 ist im Rahmen der Grobprüfung in Gebieten, die nicht als belastetes Gebiet gemäß UVP-G definiert sind, von irrelevanten Zusatzbelastungen <0,75 µg/m<sup>3</sup> (<3 % des korrespondierenden JMW) im Jahresmittelwert auszugehen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne des UVP-G 2000, weshalb auf eine kumulative Betrachtung mit umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben für den Luftschadstoff PM10 verzichtet wird.*

### 4.3 Ammoniak (NH<sub>3</sub>)

#### 4.3.1 Ammoniakbelastung durch den zu bewilligenden Tierwohlmaststall KASPER (Planfall)

Wie in Abbildung 24 ersichtlich, wird der CLe für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) von NH<sub>3</sub> mit 3 µg/m<sup>3</sup> bis in eine Entfernung von max. 130 m südöstlich des Vorhabens überschritten. In diesem Nahbereich befinden sich keine geschützten LRT. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von ca. 5000 bis 6000 m, weshalb die Zusatzbelastung für den JMW durch NH<sub>3</sub> in Bezug auf das Schutzgut Luft und biologische Vielfalt als irrelevant einzustufen ist. Die Ausbreitungsberechnung ergibt für den geplanten Tierwohlmaststall mit insgesamt 1.332 Mastschweineplätzen eine Zusatzbelastung für den maximalen Tagesmittelwert von <10 µg/m<sup>3</sup> bzw. 0,01 mg/m<sup>3</sup> (Abbildung 22) und für den maximalen Halbstundenmittelwert von <30 µg/m<sup>3</sup> bzw. 0,03 mg/m<sup>3</sup> (Abbildung 23) bei den nächstgelegenen Waldstreifen südlich des geplanten Vorhabens. Die Zusatzbelastungen in Bezug auf NH<sub>3</sub> unterschreiten das jeweilige Irrelevanzkriterium von 10 % für den TMWmax bzw. HMWmax und sind daher gemäß Kapitel 3.3 als irrelevant einzustufen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne der Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) bzw. der TA-Luft.

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: 343402/2025-2) im Schreiben (Email) vom 15. Oktober 2025 formulierte Auftrag (Eingang: 6. November 2025) kann wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorliegenden Unterlagen mit den Beilagen 1 - 16 sind für die Auswirkungsbetrachtung der Antragstellerin ausreichend. Es wird an dieser Stelle angemerkt, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen nur dann berücksichtigt werden können, wenn diese Bestandteile der Einreichunterlagen sind. Die bisherigen Unterlagen sind jedoch für die immissionstechnische Beurteilung ausreichend, vollständig und plausibel.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Die Ausbreitungsberechnungen für das eingereichte Vorhaben (Neubau) der Kasper KG haben für die Widmungskategorie Wohngebiet ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 0,9 km mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Schweinegerüche) im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie zu rechnen ist.

In Bezug auf den Luftschadstoff PM<sub>10</sub> ist ab einer Entfernung von ca. 400 m von irrelevanten Zusatzbelastungen <0,75 µg/m<sup>3</sup> (<3 % des korrespondierenden JMW) durch den Planfall im Jahresmittelwert auszugehen.

Betreffend den Luftschadstoff NH<sub>3</sub> ist für den CLe für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) ab einer Entfernung von 130 m von irrelevanten Zusatzbelastungen <3 µg/m<sup>3</sup> auszugehen.

Basierend auf den Ergebnissen für die Parameter Geruch, PM<sub>10</sub> und NH<sub>3</sub> ist die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben aus Sicht der Luftreinhalteausreichend.

3. Welche Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Auf Basis der Unterlagen der betreffenden Standortgemeinde bzw. Baubehörde wurden die Auswirkungen der umliegenden Betriebe für das IST-Maß berechnet. In Bezug auf den kritischsten Parameter Geruch hat sich gezeigt, dass neben dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben (Neubau) der Kasper KG auch die Betriebe von Maria und Johann Kasper sowie Manfred Stelzer relevante Zusatzbelastungen >10 % JGS von den in Kapitel 3 festgelegten widmungsspezifischen

Beurteilungswerten (1,5 % JGS für Schweinegerüche in Wohngebieten) im westlich gelegenen Wohngebiet in der KG 61076 Zeierling verursachen. Gemäß Abbildung 19 würden sich für das Prognose-Maß (Plan + IST) Geruchshäufigkeiten von < 10% JGS im Wohngebiet der KG 61076 Zeierling ergeben. Das Beurteilungsmaß für Schweinegerüche in Wohngebieten von 15% JGS würde, wie in Abbildung 20 dargestellt, unterschritten werden. Der räumliche Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG wäre für den Parameter Geruch zu bejahen.

Für die Luftschadstoffe PM10 und NH<sub>3</sub> haben die Berechnungen für den Planfall (Vorhaben der Kasper KG) gezeigt, dass für das jeweilige Schutzgut von irrelevanten Zusatzbelastungen auszugehen wäre und folglich der räumliche Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG zu verneinen wäre.

4. Sofern die in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehenden Betriebe und das antragsgegenständliche Vorhaben die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten:

*Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier. Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?*

*Auf der Grundlage der Berechnungen für das antragsgegenständliche Vorhaben (Neubau) der Kasper KG mit den projektierten Maßnahmen zur Minimierung von Emissionen (siehe Kapitel 2.2.1) ist von relevanten Zusatzbelastungen >10 % JGS von den in Kapitel 3 festgelegten widmungsspezifischen Beurteilungswerten (1,5 % JGS für Schweinegerüche in Wohngebieten) für den Parameter Geruch in der KG 61076 Zeierling auszugehen. Auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen mit den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben ist insgesamt von einer Einhaltung des Beurteilungsmaßes für Schweinegerüche in Wohngebieten von <15% JGS auszugehen. In Bezug auf die Luftschadstoffe PM10 und NH<sub>3</sub> ist von irrelevanten Zusatzbelastungen durch das antragsgegenständliche Vorhaben (Neubau) der Kasper KG auszugehen, weshalb eine Kumulierung im Rahmen der Grobprüfung für den Fachbereich Immissionstechnik nicht erforderlich ist.*

*In Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt ist von keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen.“*

**IX.** Mit Schreiben vom 26. Jänner 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**X.** Der Umweltanwalt hat am 30. Jänner 2026 wie folgt Stellung genommen:

*„Nach Durchsicht der Gutachten, insbesondere des Emissionsgutachtens vom 26. Jänner 2026, ist festzuhalten, dass sich für gegenständliches Vorhaben keine Grenzwertüberschreitungen – auch nicht im Rahmen der Kumulation – ergeben, womit aus hiesiger Sicht die UVP-Pflicht nicht eröffnet ist.“*

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die Kasper KG mit dem Sitz in Groß Sankt Florian (FN 396813 z des Landesgerichtes für ZRS Graz) plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 1.332 Mastschweineplätzen samt Futterlager, Strohlager, Technikraum, 2 Ganzkornsilos, Güllegrube, Photovoltaikanlage mit Energiespeichersystem, Luftwärmepumpe samt Geländeänderungen und Sickermulde auf Gst. Nr. 570/1, KG 61031 Krottendorf, in der Marktgemeinde Groß Sankt Florian.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 16 verwiesen.

**II.** Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegt das projektgegenständliche Grundstück im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.g.F.) und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 UVP-G 2000.

Beobachtungsgebiete oder voraussichtliche Maßnahmenggebiete gemäß § 33f WRG 1959 sind nicht betroffen.

**III.** Das gegenständliche Vorhaben liegt gemäß der Stellungnahme der Baubehörde in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhangs 2 UVP-G 2000.

**IV.** Im Umkreis von ca. 1,5 km bestehen gemäß der Stellungnahme der Baubehörde folgende landwirtschaftliche Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierbestand, die baurechtlich genehmigt sind bzw. deren baurechtliche Genehmigung vor dem 12. September 2025 (Datum des Feststellungsantrages) beantragt wurde.

im Gemeindegebiet von Groß St. Florian:

Nr.	Betrieb	Adresse	Grundstücknr.	KG	Tierzahl pro Tierart			
					Rinder	Mastschweine	Zuchtsauen	Mastgeflügel
21	Fuchs Ernest	Vocherabachweg 4	9, 15, 7/4, 7/3, 14	Vochera 61067				50.000,00
53	Herk Gisela	Lebing-Dorf 3	627	Lebing 61035	20,00	30,00		30,00
82a	Kasper Johann u. Maria	Krottendorf 7	3	Krottendorf 61031	32,00	630,00		
144	Picker Andrea u. Bruno	Vocherastraße 10	.6, 200	Krottendorf 61031		1.150,00		
148b	Resch Franz	Florianerstraße 66	.83	Lebing 61035		600,00		
194	Strohmaier Anton	Lebing-Dorf 9	635	Lebing 61035		407,00		
223a	Stelzer Manfred	Lebing 13 (Hofstelle)	689	Lebing 61035		885,00		
223b	Stelzer Manfred	Mastschweinehall südlich der Bahn (ehem. GKB)	870	Lebing 61035		1.320,00		
232	Stoiser Anton	Florianerstraße 57	691	Lebing 61035		290,00	50,00	
neu	Rothschädl Franz	Mastschweinehall nördlich der Bahn	177/3 bzw. 175/1	Grub 61017		1.980,00		

im Gemeindegebiet von Frauental:

3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Nummer	Eigentümer	Grundstück Katastralgemeinde	Tierart	Anzahl Z	Tierspezif. Faktor $f_T$	Lüftungstechn. Faktor $f_L$	Entmistungstechn. Faktor $f_E$	Fütterungstechn. Faktor $f_F$	Landtechn. Faktor $f_L$	GERUCHSZAHL G	Geruchsschw.-abstand	Belastigungsbb., $f_{R=1}$ , $f_{R=1}$
39	37	Nebel Josef	Gst. .2/3, 23/1, 24	Schweine (Vor- Endm.)	504	0,23	0,50	0,27	0,20	0,97	112,44		
40	a		KG Zeierling	G = 112,44									265
41	37	Nebel Josef	Gst. 23/1	Schweine (Vor- Endm.)	474	0,23	0,50	0,27	0,20	0,97	105,75		
42	b		KG Zeierling	G = 105,75									257

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

**IV.** Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

Z 43	<p>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</p>	<p>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze</p>
------	---	---

			450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt). Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.
--	--	--	--

V. Anhang 2 UVP-G 2000 lautet:

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	.....	.....
B	.....	.....
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	.....	.....
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</li> <li>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</li> </ol>

VI. Das antragsgegenständliche Vorhaben (1.332 Mastschweineplätze) überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht.

Das gegenständliche Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 UVP-G 2000, nicht jedoch der Kategorie E des Anhangs 2 UVP-G 2000.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird ebenfalls nicht überschritten.

VII. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei

einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

Die Einzelfallprüfung hat sich nach der Rechtsprechung des BVwG auf die Betriebsphase zu beschränken (vgl. BVwG 21.06.2019, GZ: W109 2147457-1/56E: „Die vom VwGH gezogenen Grenzen einer Grobprüfung würden durch die geforderte Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauphase jedenfalls überschritten werden.“).

In die Kumulationsprüfung sind nicht nur gleichartige, d.h. der gleichen Ziffer des Anhanges 1 zuzuordnende Vorhaben, sondern sämtliche Vorhaben miteinzubeziehen, die gleichartige Umweltauswirkungen haben (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012).

Das antragsgegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 53,28 %. Es ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000 in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreitet.

Die Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km erreichen die Schwellenwerte wie folgt:

Ernest Fuchs	76,92 %
Gisela Herk	5,20 %
Maria und Johann Kasper	31,60 %
Andrea und Bruno Picker	46,00 %
Franz Resch	24,00 %
Anton Strohmeier	16,28 %
Manfred Stelzer (Hofstelle)	35,40 %
Manfred Stelzer	52,80 %

Anton Stoiser	18,74 %
Franz Rothschädl	79,20 %
Josef Nebel	20,16 %
Josef Nebel	18,96 %

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VIII.) und Schallschutz (vgl. Punkt A) VII.) ist der Untersuchungsraum mit ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt ausreichend abgegrenzt und sind keine darüberhinausgehenden Ermittlungen erforderlich.

Gemäß dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) VII.) ist ein räumlicher Zusammenhang des antragsgegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben aus folgendem Grund zu verneinen: Die Berechnungen haben ergeben, dass ein Abstand von rund 33 m jenen Untersuchungsraum darstellt, in dem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind. In diesem relevanten Bereich bestehen keine anderen Vorhaben. Der nächste Betrieb befindet sich in einer Entfernung von ca. 760 m.

Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) VIII.) ist der räumliche Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG für den Parameter Geruch zu bejahen, für die Luftschadstoffe PM<sub>10</sub> und NH<sub>3</sub> auf Grund von irrelevanten Zusatzbelastungen für das jeweilige Schutzgut (Mensch/Luft/biologische Vielfalt) zu verneinen. Den Parameter Geruch betreffend haben die Berechnungen für das antragsgegenständliche Vorhaben ergeben, dass in der KG Zeierling relevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind. Insgesamt, das heißt unter Berücksichtigung der bestehenden Betriebe, ist jedoch von der Einhaltung des Beurteilungsmaßes für Schweinegerüche in Wohngebieten auszugehen.

Somit ist in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 95,14 %. Es ist daher gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob das Vorhaben - bezogen auf das Schutzgut Wasser - mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 überschreitet sowie – bejahendenfalls - ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie C) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) IV.) sind die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen vermögen (Qualität) und da die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und somit nicht bewilligungsfähig ist. Auch auf Grund einer allfälligen Kumulierung ist nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

**VIII.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**IX.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Dr. Katharina Kanz  
(elektronisch gefertigt)